

Dekret

vom 2. Dezember 2003

Inkrafttreten:
sofort

**über einen zusätzlichen Verpflichtungskredit
für die Umgestaltung der Gebäude der Kantonalen
Lehrerseminare im Hinblick auf die Nutzung
durch die Pädagogische Hochschule**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 21. Oktober 2003;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Für die Finanzierung der verbleibenden Umgestaltungsarbeiten an den Gebäuden der Kantonalen Lehrerseminare im Hinblick auf die Nutzung durch die Pädagogische Hochschule wird ein zusätzlicher Verpflichtungskredit von 475 000 Franken gewährt.

Art. 2

Bei der Finanzverwaltung wird für die Finanzierung dieser Arbeiten ein zusätzlicher Verpflichtungskredit von 475 000 Franken eröffnet.

Art. 3

Der entsprechende Zahlungskredit wurde in den Finanzvoranschlag 2004 aufgenommen und wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 4

Die Ausgaben werden im Staatshaushalt aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates amortisiert.

Art. 5

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER